



Rathaus, Marktplatz 9  
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62  
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch  
www.regierungsrat.bs.ch

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD

per E-Mail an:  
[info.strafrecht@bj.admin.ch](mailto:info.strafrecht@bj.admin.ch)

Basel, 18. März 2025

### **Regierungsratsbeschluss vom 18. März 2025**

### **Bundesgesetz über das Verbot des öffentlichen Verwendens von nationalsozialistischen Symbolen; Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens; Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 13. Dezember 2024 haben Sie uns den Vorentwurf des Bundesgesetzes über das Verbot des öffentlichen Verwendens von nationalsozialistischen Symbolen (VEVNSG) unterbreitet. Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Der Kanton Basel-Stadt begrüsst die Vorlage. Sie zielt darauf ab, die öffentliche Verwendung nationalsozialistischer Symbole zu verbieten, um der Zunahme antisemitischer Vorfälle in der Schweiz entgegenzuwirken und ein klares Zeichen gegen Rassismus und Antisemitismus zu setzen.

Gleichzeitig ist jedoch auf die komplexen Herausforderungen in der Umsetzung des Gesetzes und den daraus entstehenden Mehraufwand für die kantonalen Strafverfolgungsbehörden hinzuweisen.

Auch wenn die Vorlage eine Strafbarkeitslücke schliesst, wird es für die Angehörigen der Polizei jedoch anspruchsvoll sein, die neue Norm korrekt anzuwenden, mithin den festgestellten Sachverhalt richtig zu subsumieren, diesen insbesondere gegenüber dem Tatbestand «Diskriminierung und Aufruf zu Hass» (Art. 261<sup>bis</sup> StGB) korrekt abzugrenzen und gegebenenfalls die Ausnahmeregelung (Art. 2 Abs. 2 VE-VNSG) korrekt zu berücksichtigen. Hierfür wird eine gefestigte Rechtsprechung notwendig sein.

Bis eine solche vorliegt, haben die ohnehin stark belasteten Strafverfolgungsbehörden auf allen Stufen mit einem signifikanten Mehraufwand zu rechnen. Zudem weisen wir daraufhin, dass das Ordnungsbussenverfahren nur angewendet werden kann, wenn eine Polizistin oder ein Polizist die Widerhandlung selbst festgestellt hat (Art. 3 Abs. 1 OBG). Auf einen grossen Teil der Straftaten wird dies eher nicht zutreffen, da sie anonym beziehungsweise inmitten anderer Personen begangen werden, ohne dass die Polizeiorgane direkt eingreifen können. Entsprechend sind Beweissicherung und Täterermittlung sowie ein allfällig anschliessendes Strafverfahren mit erheblichem Zusatzaufwand verbunden. Wie hoch dieser ausfällt, wird sich im Rahmen der Umsetzung des Gesetzes zeigen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer  
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin